

Vf. 93-IV-16



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Dr. K.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Rainer Brüssow, Bahnstraße 2, 51143 Köln,
Rechtsanwalt Rolf Franek, Kesselsdorfer Straße 14, 01159
Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 3. August 2016

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. Juni 2016 (2 Ws 298/16) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden wird aufgehoben; die Sache wird an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen.**
- 2. Die weitergehende Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 3. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 18. Juli 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer, der sich seit dem 5. November 2013 in Untersuchungshaft befindet, gegen die im Haftbeschwerdeverfahren ergangenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. Juni 2016 (2 Ws 298/16) und des Landgerichts Dresden vom 19. Mai 2016 (5 KLS 100 Js 7387/12), letzterer in der Form der Nichtabhilfeentscheidung vom 7. Juni 2016.

Gegen den Beschwerdeführer wird – neben weiteren neun Beschuldigten – ein Strafverfahren wegen Betrugs und Kapitalanlagebetrugs geführt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 22. Oktober 2013 (271 Gs 3917/13) wurde gegen den Beschwerdeführer Haftbefehl erlassen. Er sei dringend verdächtig, im Rahmen seiner Leitungs- und Kontrollfunktionen für Unternehmen der I. Gruppe, mit der jedenfalls ab Oktober 2011 eine Art Schneeballsystem betrieben worden sei, mittäterschaftlich Betrug und Kapitalanlagebetrug begangen zu haben; hiervon betroffen sei ein Anlagevolumen in Höhe von mindestens rund 400 Millionen EUR. Es bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr. Der Haftbefehl wurde am 5. November 2013 vollzogen.

Gegen die mit Beschlüssen des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Juni 2014 (2 Ws 199/14), 22. September 2014 (2 Ws 391/14) und 23. Dezember 2014 (2 Ws 544/14) angeordnete Fortdauer der Untersuchungshaft sowie gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 22. Oktober 2013 (271 Gs 3917/13) legte der Beschwerdeführer am 22. Januar 2015 Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof ein; diese wurde mit Beschluss vom 26. Februar 2015 (Vf. 11-IV-15 [HS]/Vf. 12-IV-15 [e.A.]) zum Teil zurückgewiesen, im Übrigen verworfen.

Am 6. Juli 2015 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zum Landgericht Dresden. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2015, berichtigt durch Beschluss vom 5. Oktober 2015, eröffnete das Landgericht das Hauptverfahren mit der Maßgabe, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers mittäterschaftlich banden- und gewerbsmäßiger Betrug in Tateinheit mit Kapitalanlagebetrug

in Betracht komme. Des Weiteren ordnete das Landgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Die Voraussetzungen für den Bestand und den Vollzug der Untersuchungshaft lägen weiter vor.

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2015 (5 KLS 100 Js 7387/12) erließ das Landgericht einen geänderten Haftbefehl. Diesem zu Folge ergebe sich der dringende Tatverdacht aus den in der Anklageschrift vom 6. Juli 2015 dargestellten wesentlichen Ergebnissen der staatsanwaltlichen Ermittlungen.

Seit dem 16. November 2015 dauert die Hauptverhandlung an.

Mit Schriftsatz vom 4. Mai 2016 beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung des Haftbefehls vom 12. Oktober 2015, hilfsweise die Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen geeignete Auflagen.

Mit hier verfahrensgegenständlichem Beschluss vom 19. Mai 2016 lehnte das Landgericht diese Anträge ab. Es bestehe weiterhin der dringende Tatverdacht hinsichtlich der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten. Die bisherige Beweisaufnahme habe die Vorwürfe erhärtet. Fluchtgefahr sei bei Zugrundelegung einer für den Beschwerdeführer anzunehmenden Straferwartung von deutlich über sechs Jahren unter Berücksichtigung der bisherigen Dauer der Untersuchungshaft von zweieinhalb Jahren im Verhältnis zur der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe gegeben. Dies gelte auch unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Strafaussetzung nach Zweidritteln der Haftstrafe gemäß § 57 Abs. 1 StGB. Dieser Zeitpunkt sei erst in (maximal) zwei Jahren und zwei Monaten erreicht. Für eine Halbstrafenentscheidung seien die gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB notwendigen besonderen Umstände hingegen nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Straferwartung habe sich die Lage zwar insoweit geändert, als sich der Beschwerdeführer zwischenzeitlich umfangreich zur Sache eingelassen habe. Er habe dabei aber jede strafrechtliche Schuld von sich gewiesen. Ob die in wichtigen Punkten zweifelhaft erscheinende Einlassung in der Sache eine Aufklärung erleichtern werde, könne gegenwärtig nicht ansatzweise bewertet werden, weswegen die Kammer nach wie vor von einer deutlich über sechs Jahren liegenden Straferwartung ausgehe. Hervorzuhebende, dem Fluchtanreiz entgegenstehende soziale Bindungen seien bisher nicht aufgezeigt worden. Einer zwischenzeitlichen Verlobung des Beschwerdeführers und der emotionalen Bindung zu seiner Tochter, die bei seiner geschiedenen Ehefrau lebe, vermöge die Kammer keine durchgreifende Bedeutung beizumessen. Zudem lebten Familienangehörige des Beschwerdeführers in Italien, so dass auch persönliche Beziehungen ins Ausland bestünden. Im Übrigen erschöpfe sich die Beurteilung des Fluchtanreizes nicht nur im isolierten Blick auf die Straferwartung. Vielmehr bringe die Verurteilung für den Beschwerdeführer eine soziale Deklassierung mit sich und bedeute wegen abzusehender Schadensersatzforderungen von Anlegern den dauerhaften wirtschaftlichen Ruin. Im Rahmen der Gesamtabwägung des Freiheitsanspruches mit dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung sei zu bedenken, dass es sich im vorliegenden Fall nicht nur um ein für den Freistaat Sachsen bisher singuläres Betrugsverfahren, sondern im Hinblick auf Komplexität und Umfang des Verfahrens um ein bundesweit herausragendes Verfahren der letzten Jahrzehnte handele. Das vorliegende Verfahren sei zudem vor und nach

Beginn der Hauptverhandlung mit der gebotenen Beschleunigung geführt worden. Die derzeitige Verhandlungsdichte stelle nach dem Vorbringen der Verteidiger die Grenze dessen dar, was im Hinblick auf die Vor- und Nachbereitung des Verfahrensstoffes bewältigt werden könne. Dass insoweit der Terminplan der Kammer allen Beteiligten große Anstrengungen abverlange, sei unstreitig, zumal noch umfangreiche Unterlagen – namentlich 58 Selbstlesekonvolute – zur Beschleunigung im Selbstleseverfahren eingeführt würden.

Mit Verfügung vom 7. Juni 2016 half das Landgericht der gegen diesen Beschluss am 19. Mai 2016 eingelegten Beschwerde nicht ab. Es führte dabei in Erwiderung auf die Beschwerdebeurteilung ergänzend aus, dass der Beschwerdeführer nach einer Haftentlassung andere Möglichkeiten einer „Torpedierung“ des Verfahrens habe als während der Untersuchungshaft und dass eine Verfahrensweise nach § 231 Abs. 2 StPO nur bei Nachweis eines aktiven Sichtenziehens der Hauptverhandlung gegeben sei.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde mit Beschluss vom 20. Juni 2016 verworfen. Nach dem Beschluss des Landgerichts habe sich keine Veränderung der Tatsachen- oder Beweislage ergeben, der dringende Tatverdacht habe sich vielmehr nach den bisherigen Verhandlungstagen erhärtet. Auch liege der Haftgrund der Fluchtgefahr weiter vor. Hierzu nahm das Oberlandesgericht Bezug auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts und führte ergänzend aus, unter Berücksichtigung der vom Landgericht geäußerten Straferwartung von „deutlich über 6 Jahren“ drohe dem Beschwerdeführer auch unter Anrechnung der bisher erlittenen Untersuchungshaft noch eine verbleibende Haftstrafe von mehr als dreieinhalb Jahren, was weiterhin einen starken Fluchtanreiz begründe. Eine etwaige Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 StGB sei in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Ein Erfahrungssatz, wonach Straftäter selbst als Erstverübter regelmäßig eine Strafaussetzung zum „Halb-“ oder „Zwei-Drittel-Zeitpunkt“ zu erwarten hätten, existiere nicht. Eine Entscheidung über die Reststrafenaussetzung sei aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung zu treffen, deren Einzelheiten sich grundsätzlich erst im Verlauf des Strafvollzugs ergäben und deshalb derzeit noch gar nicht erkennbar seien. Die im Beschluss des Landgerichts genannten sozialen Bindungen des Beschwerdeführers stünden der grundsätzlich begründeten Fluchtgefahr nicht hinreichend gegenüber; insoweit werde auf die Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss und der Nichtabhilfeentscheidung Bezug genommen. Die Möglichkeit einer Fortsetzung der Hauptverhandlung nach § 231 Abs. 2 StPO entziehe sich der eingeschränkten Prüfungskompetenz des Senates. Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft sei auch verhältnismäßig. Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen für die Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers als Korrektiv gegenüber der vom Standpunkt der Strafverfolgung erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkung habe der Senat bereits in seiner Haftfortdauerentscheidung vom 23. Dezember 2014 ausführlich Stellung genommen; auf die dortigen Ausführungen werde verwiesen. Ein Verstoß gegen das in Haftsachen zu beachtende Beschleunigungsgebot liege nicht vor, weil im bisherigen Verfahren kein Anhaltspunkt für eine Versäumnis der Justizbehörden vorliege. Die Hauptverhandlung seit Mitte November 2015 mit jeweils zwei Verhandlungstagen pro Woche stelle ein solches Versäumnis nicht dar.

Hierdurch sieht sich der Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verletzt. Die angefochtenen Beschlüsse genügten nicht der angesichts einer Untersuchungshaft von über zwei Jahren und acht Monaten verfassungsrechtlich gebotenen Begründungstiefe. Das Landgericht habe zur Begründung der Fluchtgefahr lediglich auf die Strafhöhe abgestellt. Warum die familiären Beziehungen des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang keine durchgreifende Bedeutung haben sollten, sei nicht begründet worden, stattdessen habe das Landgericht auf rein hypothetische Möglichkeiten der Verfahrensentziehung abgestellt. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Strafhöhe seien Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht berücksichtigt worden. Das Oberlandesgericht habe darüber hinaus schon die Möglichkeiten einer Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung nach § 57 StGB entgegen der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht berücksichtigt. Dies führe auch zu einer fehlerhaften Verhältnismäßigkeitsprüfung durch Land- und Oberlandesgericht, die darüber hinaus aktuelle Ausführungen, die den Verfahrensstand widerspiegeln, vernachlässigen ließen. Bezüglich des Beschleunigungsgebotes lege das Oberlandesgericht seiner Bewertung fehlerhafte Annahmen zur Verhandlungsdichte zu Grunde. Entgegen den Ausführungen des Oberlandesgerichts liege diese aufgrund von eingelegten ferienbedingten „Verhandlungspausen“ von bis zu drei Wochen bis zum 31. Juli bei nur 1,17 Hauptverhandlungstagen pro Woche; die weiter geplante Terminierung könne eine Verhandlungsdichte von bis zu zwei Verhandlungstagen pro Woche bis Ende des Jahres 2016 nicht mehr erreichen. Soweit Termine aufgehoben werden mussten, sei dies nicht auf ein prozesswidriges Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen gewesen. Eine mögliche Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen Auflagen nach § 116 StPO sei weder durch das Land- noch durch das Oberlandesgericht hinreichend geprüft worden. Das Landgericht habe dies unter Hinweis auf rein hypothetische Möglichkeiten der „Torpedierung des Verfahrens“ und damit ohne die erforderliche Tatsachengrundlage abgelehnt, das Oberlandesgericht habe sich erst gar nicht mit einer möglichen Außervollzugsetzung befasst.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. Juni 2016 gerichtete Verfassungsbeschwerde ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf.

1. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf gebietet, dass in einem Haftbefehlsverfahren zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit abgewogen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Haftdauer auch unabhängig von der zu erwartenden Strafe Grenzen setzt (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [e.A.]; Beschluss vom 25. November 2005 – Vf. 86-IV-05). Gleichzeitig ist zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Interesse an einer wirksamen

Strafverfolgung mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft regelmäßig vergrößert (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. April 2016, a.a.O.; Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [e.A.] unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb bei der Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft mit den einzelnen Voraussetzungen eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Verhältnismäßigkeit (SächsVerfGH a.a.O. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008, a.a.O.). Zu berücksichtigen sind die voraussichtliche Gesamtdauer des Verfahrens, die für den Fall einer Verurteilung konkret im Raum stehende Straferwartung und – unter Berücksichtigung der Anrechnung einer Freiheitsentziehung nach § 51 StGB und einer etwaigen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB – das hypothetische Ende einer möglicherweise zu verhängenden Freiheitsstrafe sowie Verzögerungen des Verfahrens (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [e.A.]; Beschluss vom 14. August 2012 – Vf. 60-IV-12 [HS]/Vf. 61-IV-12 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 2012 – 2 BvR 644/12 – juris Rn. 35; Beschluss vom 11. Juni 2008, StV 2008, 421 [422]; Beschluss vom 22. Februar 2005, BVerfGK 5, 109 [124]). Die Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten; sie müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [e.A.]; Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]).

Es hängt von der jeweiligen Sachlage im Einzelfall ab, wann fehlende oder unzureichende Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit gegen das Freiheitsgrundrecht verstoßen. In sich schlüssige und nachvollziehbare, aktuelle Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit sind aber bei Haftfortdauerentscheidungen immer notwendig (vgl. z.B. SächsVerfGH, Beschluss vom 21. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [e.A.]; Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]).

2. Hieran gemessen wird der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 20. Juni 2016 der verfassungsrechtlich erforderlichen Begründungstiefe in mehrerlei Hinsicht nicht gerecht.

- a) Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Fluchtgefahr lassen nicht erkennen, dass sie auf einer zutreffenden Anschauung von Inhalt und Bedeutung des Freiheitsgrundrechts beruhen.

Das Oberlandesgericht nimmt in diesem Zusammenhang eine Straferwartung an, die entgegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben eine mögliche Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB ausdrücklich unberücksichtigt lässt. Wie oben bereits ausgeführt wurde, erfordert die wertsetzende Bedeutung des Freiheitsgrundrechts aber eine Inblicknahme der konkreten Straferwartung. Dabei ist neben der Anrechnung der Untersuchungshaft über § 51 StGB auch die Möglichkeit zu beachten, dass die noch zu verbüßende Reststrafe über § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann, was den aus der Straferwartung folgenden Fluchtanreiz entsprechend mindert (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. August 2012 – Vf. 60-IV-12 [HS]/Vf. 61-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 21. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 61-IV-16 [e.A.]). Diese Möglichkeit ist jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn – wie hier bei einem nicht vorbestraften Erstverbrecher – eine Anwendung des § 57 StGB im konkreten Fall zu erwarten ist (BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 2008 – 2 BvR 806/08 – juris Rn. 37 f.; Beschluss vom 29. Dezember 2005, BVerfGK 7, 140 [162]). Dass über den Beschwerdeführer noch keine Erkenntnisse zum Verlauf der Strafhaft vorliegen, rechtfertigt angesichts des Gewichts des Freiheitsgrundrechts nicht den völligen Wegfall der Prognoseentscheidung (so ausdrücklich BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 2008 a.a.O.; Beschluss vom 29. Dezember 2005, a.a.O.).

- b) Der Beschluss des Oberlandesgerichts entspricht ebenso in seinen Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse im Bezug auf die Verhältnismäßigkeit nicht den grundrechtlichen Anforderungen, die mit Blick auf die mehr als zweieinhalb Jahre andauernde Untersuchungshaft nach Inhalt und Umfang an die Begründung einer Haftfortdauerentscheidung zu stellen sind.

Da der Beschluss des Oberlandesgerichts auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitserwägungen die Möglichkeit einer Reststrafenaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB unberücksichtigt lässt, kann schon aus diesem Grund nicht festgestellt werden, dass das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung den Inhalt und die Bedeutung des Freiheitsgrundrechts hinreichend beachtet hat (vgl. schon SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Juli 2016 – Vf. 87-IV-16 [HS]/Vf. 88-IV-16 [e.A.] .

Darüber hinaus lässt der Beschluss des Oberlandesgerichtes im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die verfassungsrechtlich erforderliche Aktualität der Ausführungen vermissen. Das Oberlandesgericht verweist insoweit auf die Ausführungen in seiner Haftfortdauerentscheidung vom 23. Dezember 2014. Weil sich die für die Abwägung maßgeblichen Umstände angesichts des eingetretenen Zeitablaufs in ihrer Gewichtung zu Gunsten des Freiheitsgrundrechts verschieben können, genügt der Verweis auf eine annähernd anderthalb Jahre zurückliegende Entscheidung nicht der verfassungsrechtlich erforderlichen Begründungstiefe; vielmehr sind Ausführungen auf der Grundlage des

aktuellen Verfahrensstands erforderlich (vgl. hierzu etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 14. August 2012 – Vf. 60-IV-12 [HS]/Vf. 61-IV-12 [eA]; Beschluss vom 20. Februar 2003 – Vf. 8-IV-03 [HS]/Vf. 9-IV-03 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 2012, BVerfGK 19, 428; Beschluss vom 17. Januar 2013, StraFo 2013, 160).

Ebenso ist es verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass sich das Oberlandesgericht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht mit der Möglichkeit auseinandersetzt, als milderes Mittel zum Vollzug der Untersuchungshaft den Haftbefehl unter Auflagen nach § 116 StPO außer Vollzug zu setzen (vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 2012, BVerfGK 19, 428).

- c) Auch die Feststellung des Oberlandesgerichts, ein Verstoß gegen das in Haftsachen besonders zu beachtende Beschleunigungsgebot sei nicht ersichtlich, genügt nicht der für freiheitsbeschränkende Entscheidungen verfassungsrechtlich gebotenen Begründungstiefe.

Bei seiner Entscheidung setzt sich Oberlandesgericht nicht ausreichend damit auseinander, dass die Hauptverhandlung nicht durchgehend an jeweils zwei Verhandlungstagen in der Woche durchgeführt wurde. In der Zeit vom 16. November 2015 bis zum 30. Juni 2016 fanden bisher 36 Hauptverhandlungen statt. Dies entspricht einer Verhandlungsdichte von 1,44 Hauptverhandlungen pro Woche. Demgegenüber stellt das Oberlandesgericht in seine Abwägungen eine Verhandlungsdichte von „jeweils zwei Verhandlungstagen pro Woche“ ein. Aus diesem Grund fehlen auch die erforderlichen Ausführungen dazu, warum die Verhandlungsdichte von weniger als zwei Tagen pro Woche dem Beschleunigungsgebot im konkreten Fall noch genügen sollte, auch wenn im Beschluss des Landgerichts Anhaltspunkte für die Beachtung des Beschleunigungsgebots angedeutet sind. Auf die Ausführungen des Landgerichts zum Beschleunigungsgebot hat das Oberlandesgericht gerade nicht Bezug genommen. Es ist auch nicht selbständig der Frage nachgegangen, ob verfassungsrechtlich berücksichtigungsfähige Besonderheiten des Verfahrens hier einer höheren Verhandlungsdichte entgegen gestanden haben oder etwa das angeordnete Selbstleseverfahren die Sitzungsfrequenz als noch ausreichend erscheinen lässt (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2006 – 2 BvR 1190/06 – juris).

III.

Soweit die Verfassungsbeschwerde auch gegen den Beschluss des Landgerichts vom 19. Mai 2016 gerichtet ist, genügt sie nicht den aus § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen

darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. März 2015 – Vf. 55-IV-14; st. Rspr.).

2. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßstäbe legt die Beschwerdebegründung eine mögliche Verletzung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf durch den Beschluss des Landgerichts vom 19. Mai 2016 über die Ablehnung der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls vom 19. Oktober 2015 nicht hinreichend dar.
 - a) Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Landgericht habe zum Vorliegen von Fluchtgefahr lediglich auf den Fluchtanreiz aus der Straferwartung und im Übrigen auf rein hypothetische Möglichkeiten der Verfahrensentziehung abgestellt, setzt er sich mit der angefochtenen Entscheidung unzureichend auseinander.

Das Landgericht hat die Fluchtgefahr ausdrücklich nicht nur aus der Straferwartung abgeleitet, sondern in diesem Zusammenhang auch auf die sozialen und wirtschaftlichen Folgen einer möglichen Verurteilung hingewiesen. Warum es hierbei die wertsetzende Bedeutung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verkannt haben könnte, ist so nicht ersichtlich. Gleiches gilt für das Vorbringen, das Landgericht habe die familiären Bindungen des Beschwerdeführers nicht hinreichend berücksichtigt. Das Landgericht erkennt diese Bindungen und wägt sie gegen den oben genannten Fluchtanreiz ab. Das Ergebnis dieser Abwägung ist mangels substantiiert vorgetragener Abwägungsfehler eine rein fachrechtliche, vom Verfassungsgerichtshof nicht zu überprüfende Würdigung. Anders als das Oberlandesgericht hat das Landgericht bei der Beurteilung des u.a. aus der Straferwartung folgenden Fluchtanreizes auch die Möglichkeit berücksichtigt, dass ein Strafrest nach § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden könnte und dies in seine Abwägung eingestellt. Verfassungsrechtlich erhebliche Abwägungsfehler lässt die Beschwerdebegründung so nicht erkennen. Warum das Landgericht von Verfassungs wegen neben § 57 StGB ausdrücklich auch auf die Möglichkeit des offenen Vollzuges (vgl. § 15 Sächsisches Strafvollzugsgesetz) hätte eingehen müssen, lässt sich der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht entnehmen. Dass mögliche Vollzugslockerungen angesichts der vom Fachgericht angenommenen konkret zu erwartenden Reststrafe den Fluchtanreiz mindern würden, ist ohne weitere Begründung nicht ersichtlich. Jedenfalls ist nicht vorgetragen, warum hieraus eine Entwertung der materiellen Grundrechtsposition des Beschwerdeführers folgen könnte.

- b) Auch hinsichtlich der vom Landgericht vorgenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung lässt die Beschwerdebegründung einen möglichen Grundrechtsverstoß nicht erkennen.

Das Landgericht hat in seiner Abwägung aktuelle Ausführungen zum Verfahrensstand und der zu erwartenden Reststrafe vorgenommen und dabei auch die Möglichkeiten des § 57 StGB berücksichtigt. Ausweislich der Beschlussbegründung hat das Landgericht – entgegen den Ausführungen in der Beschwerdebegründung – das durch die Dauer der bereits erlittenen Untersuchungshaft gesteigerte Gewicht des Freiheits-

grundrechts erkannt und seiner Abwägung zu Grunde gelegt. Dem substantiiert entgegenstehende Anhaltspunkte enthält die Beschwerdebeurteilung nicht.

- c) Anders als bei dem ebenfalls angefochtenen Beschluss des Oberlandesgerichts wird eine unzureichende Würdigung des Beschleunigungsgebots durch das Landgericht vom Beschwerdeführer nicht gerügt.
- d) Eine mögliche Grundrechtsverletzung durch unzureichende Erwägungen zu einer etwaigen Außervollzugsetzung des Haftbefehls nach § 116 StPO ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt worden.

Das Landgericht stellt in dem angefochtenen Beschluss in diesem Zusammenhang selbständig tragend auf die besondere Bedeutung und Komplexität des Verfahrens ab und nimmt eine Risikoabwägung vor. Hiermit setzt sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert auseinander, sondern rügt nur die bei der Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts vom 7. Juni 2016 zusätzlich angeführte abstrakte Gefahr einer „Torpedierung des Verfahrens“. Eine Verletzung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf vermag er so nicht aufzuzeigen.

IV.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG ist der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 3. Juni 2016 aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht Dresden zurückzuverweisen.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer angesichts des teilweisen Erfolgs der Verfassungsbeschwerde die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlitz

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenlocher

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Verstejl